

Entwurf einer Gebührenordnung

zur

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

	Gebührensatz <i>M</i>
A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.	
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00
B. Abnahme neuer Behälter.	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraums oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,4
c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr	0,25
d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,01
mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 50 <i>M</i> nicht übersteigen darf.	
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.	
Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung, Ermittlung des Fassungsraums oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalte:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalte werden Gebühren nach B. 2 erhoben.	

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 10 *M* fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reisewegs) den Betrag von 30 *M*, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 50 *M* übersteigen.

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine Gebühr für besondere Reisen, die etwa zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse steht dem Prüfenden eine Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 7 Abs. 5 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsorts von neuem anzuwenden.

Nur stempelfrei,
wenn der Wert
des geprüften
Gegenstandes
150 M nicht
übersteigt.

Prüfungs-Bescheinigung.

Auf Antrag de
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute einen nach-
losen — geschweißten — genieteten Behälter aus Flußstahl — Flußeisen — Formflußeisen —
Schweißeisen — Kupfer nach Maßgabe der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit
verflüssigten und verdichteten Gasen, den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt:

Firma oder Name des Eigentümers:

laufende Nummer:

Bezeichnung des Gases:

Gewicht des leeren Behälters: kg

Tag der Prüfung:

Fassungsraum: l

Höhe des zulässigen höchsten Füllungsdrucks: atm Überdruck

Höchstgewicht der Füllung: kg

Glühstempel des Werksbeamten: Fabrikationsnummer:

[Zusatz für Behälter mit poröser Masse gefüllt:

Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat:

.....].

Der Baustoff und die Wandstärke des Behälters entsprechen den Bestimmungen des
§ 3 der Polizeiverordnung.

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Probedrucke von Atmosphären
Überdruck unterworfen, ohne Undichtheiten oder bleibende Formveränderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 der Polizei-
verordnung entspricht, ist er mit dem folgenden Stempel versehen worden.

Der Wert des geprüften Behälters übersteigt — nicht — 150 M.

....., den

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck.)

Ingenieur des

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Nur stempelfrei,
wenn der Wert
der geprüften
Gegenstände
insgesamt 150 M.
nicht übersteigt.

Sammel-Prüfungsbescheinigung.

Auf Antrag de
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute Stück
nahtlose — geschweißte — genietete Behälter aus Flußstahl — Flußeisen — Formfluß-
eisen — Schweizeisen — Kupfer nach Maßgabe der Polizeiverordnung, betreffend den Ver-
kehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf den Behältern sind in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise die in dem
anliegenden Verzeichnis angegebenen Bezeichnungen vermerkt.

Der Baustoff und die Wandstärke der Behälter entsprechen den Bestimmungen des
§ 3 der Polizeiverordnung.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Probedrucke von Atmosphären
Überdruck unterworfen, ohne Undichtheiten oder bleibende Formveränderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 der Polizei-
verordnung entsprechen, sind sie mit dem folgenden Stempel versehen worden.

Der Wert der geprüften Behälter übersteigt — nicht — den Betrag von 150 M.

....., den

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck.)

Ingenieur des

Vermerk: Dieses Verzeichnis gilt nur in fester Verbindung mit der zugehörigen Sammel-Prüfungsbescheinigung als genügender Prüfungsausweis.

Zu Ifde. Nr.

Verzeichnis

der

am auf dem Werk

zu

geprüften

Behälter (Anlage zu der Sammel-Prüfungsbescheinigung Nr.)

vom

Bezeichnung auf den geprüften Behältern										
Firma oder Name des Eigentümers (zutreffenden Falls auch Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat)	Ifde. Nr. des Be- hälterns	Be- zeichnung des einzu- füllenden Gases	Ge- wicht des leeren Be- hälterns in kg	Fas- sungs- raum in l	Höhe des zu- läufigen Fül- lungs- drucks in Atm.	Höchst- gewicht der Füllung in kg	Tag der Prü- fung	Glüh- stempel der Fabrik	Fabri- kations- nummer des Werks	Be- merkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck.)

Spalte 5/6 ist nur bei verdichteten Gasen, 7 nur bei verflüssigten Gasen, 10 nur wunschgemäß auszufüllen.